Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr. / Version	Datum	Blatt
184/2005	20.12.2005	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☐	Fachausschuss	
☐	Fachausschuss	
☒	Kreisausschuss	24.01.2006
☒	Kreistag	08.02.2006

Inhalt:

Eilentscheidung – Änderung Gesellschaftsvertrag Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 05.12.2005 zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Nord-Ost Brandenburgischen Gesundheitsholding GmbH

zuständiges Amt:

Finanzen u. Service	i.A. Elvira Burmeister	Uwe Falke	Klemens Schmitz
	Amtsleiter	komm. Dezernent	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
Kreisausschuss	24.01.2006						
Kreistag	08.02.2006						

Begründung:

Gemäß § 57 Abs. 1 der Landkreisordnung entscheidet in dringenden Angelegenheiten des Kreistages, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufenden Sitzung des Kreistages aufgeschoben werden kann, der Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages zur Abwendung einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Landkreis. Die Eilentscheidung ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung gem. § 57 Abs. 1 S. 2 LKrO zur Genehmigung vorzulegen. Der Kreistag kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung betroffen sind.

Die Eilentscheidung ändert den Kreistagsbeschluss DS-Nr. 139/2005 und ist damit Grundlage für die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages der Nord-Ost Brandenburgischen Gesundheitsholding GmbH. Mit diesem Vertrag beteiligen sich die Landkreise Barnim und Uckermark sowie die Stadt Eberswalde als Gesellschafter an der Holding. Mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages ist dieser für alle Partner bindend.

Die Beteiligung des Landkreises an der Nord-Ost Brandenburgischen Gesundheitsholding bedarf gem. § 110 Abs. 1 der GO der kommunalaufsichtlichen Genehmigung durch das Innenministerium. Im Vorab-Verfahren zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit wurden Seitens des Innenministeriums im Rahmen einer Anhörung Bedenken gegen einige Formulierungen im Gesellschaftsvertrag der Nord-Ost Brandenburgischen Gesundheitsholding geäußert. Die detaillierte Begründung ist dem Schreiben des Innenministeriums zu entnehmen, das als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt ist.

Im vorliegenden Fall war die Gefahr für einen erheblichen Nachteil des Landkreises nicht auszuschließen und somit dringender Handlungsbedarf gegeben.

Siehe Begründung zur Eilentscheidung.

Anlagen: 1. Eilentscheidung
2. Schreiben des MdI zur Beteiligung des Landkreises Uckermark

Landkreis Uckermark
- Der Landrat -

Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

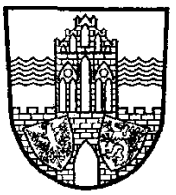

Nebenstelle:
Anschrift:

Amt:	Finanzen und Service
Auskunft erteilt:	Herr Ruff
Telefon-Durchwahl:	03987-701520
Telefax:	03984-701399
Aktenzeichen:	20/BV
Datum:	05.12.2005

Eilentscheidung

(Zur DS 139/2005)

Gemäß § 57 Abs. 1 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg wird der Gesellschaftsvertrag der Nord-Ost Brandenburgischen Gesundheitsholding in § 2 Abs. 3 Gegenstand des Unternehmens, in IV. Aufsichtsrat § 8 Abs. 2 Zusammensetzung, und V. Gesellschafter § 11 Abs. 7 Gesellschafterversammlung wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende völlig neue Fassung:

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem vorgenannten Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen. Sie kann sich ferner an anderen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben, soweit auch für diese die Anwendung der gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gesellschaftsvertraglich geregelt ist. Weiterhin kann sie Vereinbarungen über Unternehmens- Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften abschließen.

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Der Landrat des Landkreises Barnim und der Landrat des Landkreises Uckermark gehören dem Aufsichtsrat als geborene Mitglieder an. Weitere 6 Mitglieder werden vom Kreistag des Landkreises Barnim, 3 Mit-

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

glieder vom Kreistag des Landkreises Uckermark und ein Mitglied wird von ~~der Stadt~~ ~~verordnetenversammlung~~ der Stadt Eberswalde entsendet.

§ 11 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse nur ausnahmsweise in begründeten Fällen gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung mit einer schriftlichen Stimmabgabe, die auch per Telefax im sog. Umlaufverfahren erfolgen kann, einverstanden erklären.

Begründung:

Bei der Beteiligung des Landkreises Uckermark an der „Nord-Ost Brandenburgischen Gesundheitsholding GmbH" handelt es sich gem. § 110 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg i. V. m. § 63 Abs. 1 der Landkreisordnung um genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte. Genehmigungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg. Im Rahmen der Vorprüfung der Genehmigungsfähigkeit wurde von Seiten des Innenministeriums die Genehmigungsfähigkeit als grundsätzlich gegeben eingeschätzt, jedoch im konkreten Fall von der Änderung einiger Formulierungen des Gesellschaftsvertrages abhängig gemacht. Dies wurde mit den Beteiligten in einem kurzfristig anberaumten Gespräch im Innenministerium am 29.11.2005 erörtert und ihnen mitgeteilt. Mit den eingearbeiteten Änderungen wird Genehmigungsfähigkeit gesichert.

Sowohl der Landkreis Barnim als auch der Landkreis Uckermark schätzen ein, dass die vom Innenministerium gewünschten Änderungen – unabhängig von einer durchaus abweichenden rechtlichen Würdigung bezüglich der Anwendung der GO – den angestrebten Zielen der Gesundheitsholding einschließlich eines flexiblen Managements nicht hinderlich entgegenstehen.

Die Änderungen in § 2 Gegenstand bedürfen gem. § 29 Abs. 2 Nr. 24 der Landkreisordnung (LKrO) der Zustimmung des Kreistages. Da der gesamte Gesellschaftsvertrag vom Kreistag beschlossen wurde, bedürfen im Umkehrschluss auch alle weiteren Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung des Kreistages.

Mit der nächsten turnusmäßigen Sitzung, kann die Zustimmung des Kreistages erst am 08.02.2006 herbeigeführt werden, womit der vorgesehene Fahrplan zur Umsetzung der gefassten Beschlüsse in Gefahr geriete. Dies könnte nicht unerhebliche Risiken, einmal für das Verfahren zum Erwerb der Landesklinik, aber auch wirtschaftliche Risiken hinsichtlich der Unternehmensbewertung in sich bergen. Im Falle einer Verzögerung über den 31.12.2005 hinaus, wäre das vorliegende Gutachten zur Unternehmensbewertung nicht mehr aktuell und müsste ggf. neu erstellt werden. Da das Gutachten zur Unternehmensbewertung auch Grundlage der in Aussicht gestellten Genehmigung sei-

tens des Innenministeriums ist, könnte in diesem Fall die Vorlage einer aktualisierten Berechnung gefordert werden.

Infolgedessen würde der Beschluss des Kreistages in seiner nächsten regulären Sitzung zu spät kommen, um eine Schädigung der Interessen des Landkreises Uckermark auszuschließen. Insofern ist für den Landkreis dringender Handlungsbedarf zur Abwendung einer Gefahr im Sinne des § 57 Abs. 1 LKrO gegeben. Auch die Einberufung eines Sonderkreistages ist nicht begründet, da der anfallende Organisationsaufwand und damit anfallender Kostenaufwand aufgrund der lediglich formalen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nicht vertretbar ist. Mit der relativ einfach herbeizuführenden Eilentscheidung nach § 57 Abs. 1 der LKrO wird der Interessenlage des Landkreises vollauf genüge getan. In anderen Fällen (Beurkundung Gesellschaftsvertrag UDG) wurde schon früher diese Möglichkeit der Entscheidungsherbeiführung mit Erfolg angewendet.

Die Eilentscheidung ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung (08.02.2006) gem § 57 Abs. 1 S. 2 LKrO zur Genehmigung vorzulegen.

Klemens Schmitz
Landrat

Dr. Gerlach
Vorsitzender des Kreistages

LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Landkreis Uckermark
Eingegangen am:
- 8. Dez. 2005

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreis Uckermark
Der Landrat
Herrn Clemens Schmitz
Herrn Ruff
PF 1265

17282 Prenzlau

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Seeberg
Gesch.Z.: III/2.2-361-18/73-2-1/05
Hausruf: 2621
Fax:
Internet: www.mi.brandenburg.de
@mi.brandenburg.de

Bus 695 / Tram 90. 92. 93. 96. x98
Zug RE 1, RB 20, RB 21, RB 22 / S-Bahn S1

Potsdam, 2. Dezember 2005

Erwerb eines Geschäftsanteils an der „Eberswalder Sozial- und Gesundheitsholding GmbH (ESGH)", zukünftig firmierend unter „Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH"
hier: Antrag auf Prüfung der Genehmigungsfähigkeit

Ihre Schreiben vom 16. 11. und 01. 12. 2005, - Az.: 20/BV -

Sehr geehrter Herr Landrat,

mit o. g. Schreiben haben Sie mir mitgeteilt, dass der Landkreis Uckermark beabsichtigt, sich mit 25,1 % an der „Nord-Ost Brandenburgischen Gesundheitsholding GmbH" (Arbeitstitel) mit Sitz in Eberswalde zu beteiligen. Mit diesem Schreiben bitten Sie auch, das vorgesehene Rechtsgeschäft vorab auf seine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit zu prüfen.

Dieser Bitte komme ich hiermit nach und nehme wie folgt Stellung:

1. Grundsätzlich ist für den vorliegenden Sachverhalt eine kommunalaufsichtliche Genehmigung für die Übertragung der Geschäftsanteile des Landkreises an der „Medizinisch-soziales Zentrum Uckermark gGmbH (MSZ)" mit der letztlich der Kaufpreis für die Übernahme der Anteile an der ESGH bezahlt werden sollen, nach § 90 Abs. 3 GO erforderlich.

Da jedoch im vorliegenden Fall die Voraussetzungen der Genehmigungsfreistellungsverordnung vom 04. 09. 2003 i.V.m. dem Runderlass 10/2003 (hier Nr. II.14) erfüllt sind – sowohl der Wert der MSZ wie auch der 25,1 %-ige Geschäftsanteil an der ESGH wurden gutachterlich ermittelt -, ist eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht gegeben.

2. Für den vorliegenden Sachverhalt ist jedoch eine kommunalaufsichtliche Genehmigung für die Beteiligung des Landkreises Uckermark an der ESGH gem. § 110 Abs. 1 GO erforderlich, da für diesen Sachverhalt genehmigungsbefreiende Regelungen nicht bestehen.

Bei der Prüfung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit gem. § 110 Abs. 1 GO waren folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

2.1 Durch die Beteiligung des Landkreises Uckermark an der ESGH darf kein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Örtlichkeit verursacht werden. Das Örtlichkeitsprinzip gem. Art. 28 Abs. 2 GG und § 100 Abs. 2 GO fordert die Beschränkung auf die Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft.

Allerdings lässt § 1 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) ausdrücklich zu, zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben die Gestaltungsmöglichkeiten des Privatrechts zu benutzen.

Zwar hat der EuGH in verschiedenen Urteilen - so zuletzt mit seinem Urteil vom 13. 01. 2005 (Az.: C-84/03) - die interkommunale Zusammenarbeit aus wettbewerbsrechtlichen Gründen in erheblicher Form eingeschränkt, indem er zumindest die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Kommunen im Bereich mandatierender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen nur nach Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens zulässt. Mit Urteil vom 11. 01. 2005 (Az. C-26/03) hat der EuGH jedoch auch festgestellt, dass die Voraussetzungen eines vergabefreien In-House-Geschäfts auch dann als erfüllt anzusehen sind – und somit eine Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit eröffnet ist -, wenn ein kommunales Unternehmen von mehreren Kommunen gemeinschaftlich getragen wird. Somit können die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach dem Örtlichkeitsgrundsatz als erfüllt anerkannt werden.

2.2 Ein Verzicht auf die Ausschreibung des Vorhabens in Form einer Veröffentlichung i.S.d. § 101 Abs. 4 GO kann im vorliegenden Fall ebenfalls die Genehmigungsfähigkeit insoweit nicht hemmen, als im Kreistagsbeschluss deutlich gemacht worden ist, dass unter Beachtung der Subsidiaritätsklausel (§ 100 Abs. 3 GO) bereits einige kommunale Krankenhäuser im Einzugsbereich des Landkreises Uckermark privaten Dritten übertragen worden sind und nunmehr bewusst das Angebot eines kommunalen Krankenhauses als Alternative politisch gewollt war – hier in Form der Fortführung des Krankenhauses des Landkreises durch die vorgenannte kommunale Holding –, um eine Ausgewogenheit im Krankenhausangebot im Einzugsbereich des Landkreises zu erreichen bzw. sicherzustellen.

2.3 Der Gesellschaftsvertrag der ESGH war in seiner bisherigen Form nicht genehmigungsfähig. Aufgrund der Ergebnisse der gemeinsamen Beratung am 29. 11. 2005 in meinem Hause haben Sie jedoch einen geänderten Vertragsentwurf vorgelegt, der in dieser Form der aufsichtlichen Genehmigung zugrunde gelegt werden kann, da er den Versorgungsauftrag für den Landkreis Uckermark nunmehr erkennbar macht und zulässt.

2.4 Der Bedarf und die Leistungsfähigkeit i.S.d. § 100 Abs. 2 GO sind nicht tangiert, da diese Voraussetzungen durch die Übertragung der MSZ in die ESGH und die Übernahme von Geschäftsanteilen der ESGH nicht berührt sind und die Vorgaben des Landeskrankenhausbedarfsplanes weiter Geltung besitzen.

2.5 Da im Gesellschaftsvertrag weder eine Verlustausgleichs- noch eine Nachschussverpflichtung geregelt ist, bestehen auch keine Bedenken bezüglich der erforderlichen Haftungsbegrenzung i.S.d. § 102 Nr. 2 GO.

2.6 Der Gesellschaftsgegenstand des Unternehmens orientiert sich gem. § 2 des Gesellschaftsvertrages eindeutig am öffentlichen Zweck. Nach der Neuformulierung des § 2 gilt dies nunmehr auch für die Töchterunternehmen.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass bei Abschluss der erforderlichen Verträge in der vorgelegten Form einschließlich der hierfür ggf. erforderlichen notariellen Beurkundungen und Vorlage der erforderlichen Kreistagsbeschlüsse die Genehmigung für die Beteiligung des Landkreises Uckermark an der ESGH nach § 110 Abs. 1 GO erteilt werden kann.

Der Landkreis Barnim und die Stadt Eberswalde als Mitgesellschafter der ESGH erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens. Die Übertragung der Gesellschaftsanteile des Landkreises Barnim und der Stadt Eberswalde an den Landkreis Uckermark erfüllt die Voraussetzungen der Genehmigungsfreistellungsverordnung v. 4.9.2003 i.V.m. dem Runderlass 10/2003 v. 23.10.2003 (Nr. II.14) und unterfällt somit nicht mehr der grundsätzlich geltenden kommunalaufsichtlichen Genehmigungspflicht nach § 90 Abs. 3 GO.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i.V. Hoffmann